

Beiträge

zur

Belehrung und Unterhaltung.

Nr. Dresden, den 21. März 1811.

23.

Staatsgefängnisse und merkwürdige Staatsgefängene in Sachsen, seit dem 16. Jahrhundert.

In eisernen Mittelalter hatte fast jedes Fürsten-, jedes Ritterschloß sein Gefängniß, wo schmachten mußte, wer, in den Augen des Besitzers strafbar oder gehäßt, von ihm befehlet und gefangen wurde.

So gut, wie jetzt der Baumeister landesherrlicher oder adelicher Schlösser beim Entwerfen des Risses Tanz- und Speisesaal, Toilettenzimmer, Eiskeller u. dergl. nicht vergessen darf, mußte er damals bedacht seyn auf Gefängnisse (vanknuzze, wie sie im Schwabenspiegel heißen) und — gemeinlich auch auf Folterkammern — denn ohne diese hielt sich, wie bekannt, die Justiz der Vorzeit für ohnmächtig. Je fürchterlicher, fester und verborgener der Architekt dergleichen Höhlen des Jammers anlegen konnte, desto verdienstlicher erschien er in den Augen des Bauherrn.

Die Gefängnisse bestanden aber theils in engen runden Thürmen, von 2 — 3 Ellen dicken Mauern, ohne Fenster und Treppen — denn der Unglückliche ward an Seilen

hinabgelassen — theils in tiefen unterirdischen Gewölben. Letztere arbeitete man oft in den bloßen Felsen, aus welchem gewöhnlich Wasser absinterte, daß der Gefangene, war er nicht von ganz fester Leibesbeschaffenheit, gewiß in einigen Monaten schon scorbutische Anfälle bekam. Jene Thürme nannte man Burgverließe, diese Gewölber Loch, Stock, Zipp, Kerker, Fangehaus, Strafkeller &c.

In den Zeiten des Faustrechts, wo Gewalt und Rache übte, wenn die Kräfte dazu nicht fehlten; wo die Justiz noch von der elendesten Beschaffenheit, an bestimmte Staatsgefängnisse, Zuchthäuser &c. gar nicht zu denken war — damals mochte es in der That nöthig seyn, auf Burgverließe, Kerker u. dergl. in Schlössern zu halten.

Die Landesherrn selbst hielten vornehme Verbrecher entweder in ihren Residenzen fest, oder schickten sie auf die erste, beste Burg, am liebsten auf ein Felsenloß, wo es an Raum und Sicherheit nicht fehlte.

Erst gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts bemerkt man bestimmtere Staatsgefängnisse in Sachsen, wozu besonders die Schlösser zu Hohnstein, Stolpen,